

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Erhaltung des Neuchl Anwesens e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Erhaltung des Neuchl-Anwesens e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hohenschäftlarn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Ziel und Aufgabe des Vereins ist es, die Erhaltung des Neuchl Anwesens mit Nebengebäuden zu fördern. Die Förderung erfolgt insbesondere durch finanzielle Leistungen, tatsächliche Arbeitsleistung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks und durch die Vermittlung von Spenden und Arbeitsleistung. Aufgabe des Vereins ist auch die Erhaltung und Pflege des ortsansässigen Brauchtums.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle geschäftsfähigen natürlichen Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung vom Vorstand angenommen wird.
- (2) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist im 1. Vierteljahr eines jeden Jahres im Voraus gebührenfrei auf eines der Konten des Vereins einzuzahlen.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§5

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 1. Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit
 2. Austritt
 3. Streichung aus der Mitgliederliste und
 4. Ausschluss
- (2) Der Austritt nach Absatz 1 Nr. 3 kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung mehr als 2 Kalenderjahre im Rückstand sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung, Ziele und Aufgaben des Vereins.
- (5) Im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Mitgliedsbeiträge oder Spenden nicht erstattet.

§6

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung

§7

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden.
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftführer
 5. vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleiben der Vorstand und der Vorstandsausschuss bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.
- (3) Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied die Abstimmung in schriftlicher geheimer Wahl verlangt.

§8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, insbesondere die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Mit Wirkung nur für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten kann.
- (3) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstands alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende erstattet der ordentlichen Hauptversammlung (§9 Abs. 3) jährlich den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und legt die vom Vorstand festgestellte Jahresrechnung vor.
- (5) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Auszahlungen darf er nur nach schriftlicher Weisung eines nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsberechtigten anderen Vorstandsmitglieds vornehmen. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Der ordentlichen Hauptversammlung erstattet er jährlich einen Tätigkeitsbericht. Er legt dem Vorstand die Jahresrechnung vor.

- (6) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstands und jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Mitglieder in einen Beirat zu berufen und zu den Vorstandssitzungen beratend hinzuzuziehen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. Die Behandlung des Jahresberichts des Vorstands (§8 Abs. 4)
 2. Die Behandlung des Tätigkeitsberichts des Kassenwarts (§8 Abs. 5)
 3. Die Billigung der Jahresrechnung
 4. Die Entlastung des Vorstands
 5. Die Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstandsausschusses (§7 Abs. 3)
 6. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§4)
 7. Änderungen der Satzung (§9 Abs. 5)
 8. Die Auflösung des Vereins (§11)
 9. Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- (2) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Isarkurier. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung einberufene Mitgliederversammlung nach Satz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Verhandlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) Im 1. Vierteljahr jedes Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen (ordentliche Hauptversammlung). Weitere Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§37 Abs. 1 BGB)
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter entsprechend der Vertretungsregelung in §8 Abs. 2 geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in die Niederschrift aufzunehmen (§8 Abs. 6). Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§10

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Mitglieder als Kassenprüfer. Sie haben die Kassenführung und die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und der Mitgliederversammlung binnen eines Jahres hierüber Bericht zu erstatten.

§11

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. §9 Abs. 5 Satz 2) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks der Gemeinde Schäftlarn mit der Auflage zu, das Vermögen im Sinne des Vereinszwecks und falls dies nicht möglich ist, zur Unterstützung der Brauchtumpflege einzusetzen.

Hohenschäftlarn, den 26.03.2015